

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und sind der Ansicht, daß es namentlich bei tal-
tischen Studien zc. mit vielem Nutzen verwert-
et werden kann.

Eidgenossenschaft.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone.) Erfaß der Tuchkamaschen durch Halbstiefel. Die Anfrage einer kantonalen Militärbehörde, betreffend die Verabfolgung von Tuchkamaschen an die Rekruten der Fußtruppen, veranlaßt uns zu der Mitteilung, daß die Kamaschen durch das neue Bekleidungs-Reglement abgeschafft sind; an deren Stelle treten die Rohre der Halbstiefel. Dabei ist selbstverständlich, daß die Mannschaft zur Anschaffung von Halbstiefeln anzuhalten ist.

— (Kreis schreiben des Bundesrathes betreffend Entschädigung für Besammlung und Entlassung von Truppenkörpern.) Von mehreren Kantonsregierungen ist gegenüber einer Verfügung unseres Militärdepartements das Ansuchen an uns gestellt worden, es möchte den Kantonen nach Mitgabe von Art. 217 der Militär-Organisation eine Entschädigung für die Besammlung und Entlassung der dieses Jahr in Dienst tretenden Mannschaft verabsolgt werden.

Unter der Herrschaft des frühern Militärgesetzes waren die Kantone verpflichtet, ihre Truppen, bevor sie dieselben der Eidgenossenschaft übergaben, zu besammeln und auszurüsten und es erhielten dieselben zur Bestreitung der dahierigen Kosten eine Vergütung, bestehend in je einem Tage Sold für die Besammlung und Entlassung für die durch die Rapporte angewiesene Mannschaft.

Die neue Militär-Organisation weicht nun von dem bisherigen System insoweit ab, als die Kantone zwar das Aufgebot der Truppen vermitteln, diese aber schon von ihrem Wohnorte hinweg in eidgenössischen Dienste stehen. Die Kantone haben ganzen Korps noch die Korpsausrüstung abzugeben, aber die Truppen stehen nicht mehr unter ihren Befehlen, sondern unter denjenigen des militärischen Kommandirenden. Die in Art. 217 der Militär-Organisation vorgesehene Entschädigung für die Einrückungs- und Entlassungstage bezieht sich daher auch nur auf den Wehrmann und nicht auf die Kantone, wie in einigen Eingaben vorausgesetzt wird.

Anderes gestaltet sich die Frage mit Bezug auf die Rekruten. Die Einkleidung derselben ist eine durchaus kantonale Angelegenheit. Die Zeit, die die Kantone hiefür verwenden wollen, muß ihnen überlassen bleiben und es haben dieselben auch die Rekruten für die betreffende Zeit zu erhalten. Vom Bunde wird der Rekrut erst an dem Tage in Sold und Verpflegung genommen, an dem er bekleidet und ausgerüstet den Marsch auf den Sammelplatz antritt, beziehungsweise am eidgenössischen Einrückungstage.

Der Begriff kantonalen Besammlung ist daher nur noch in Bezug auf die Rekruten zulässig und wir haben deshalb mit Rücksicht hierauf sowie auf den Umstand, daß das Verwaltungs-Reglement, welches hierüber die nähern Bestimmungen enthalten wird, noch nicht erlassen ist, beschlossen:

- 1) Für die diesjährigen Schulen und Kurse, mit Ausnahme der Herbstmusterungen und ohne Präjudiz für die Zukunft, wird den Kantonen je ein Tagesgeld für die Besammlung und Entlassung der einrückenden resp. austretenden Mannschaften vergütet.
- 2) Die Kantone sind eingeladen, den bereits aus dem Dienste entlassenen Mannschaften diese Vergütung nachträglich auszurichten, sofern den Betreffenden nicht schon Sold und Verpflegung für jene kantonalen Besammlungs- und Entlassungstage ausbezahlt worden ist.

— (Betreffend der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Cavalleriepferde der Wehrpflichtigen) hat der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis schreiben erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Nach Art. 159 und 193 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 sind sämtliche Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die vom Bunde angekauften Cavalleriepferde Eigentum des Bundes und dürfen von den betreffenden Wehrpflichtigen weder veräußert noch verpfändet werden. — Nach Art. 160 haben die Wehrpflichtigen ferner, wenn sie aus irgend einem Grunde aus dem Dienste treten, diese Gegenstände und nach Analogie auch die Pferde zurückzuerstatten, immerhin unter Berücksichtigung der Artikel 161 und 196 des Gesetzes, und es sollen die Kantone die zur Vollziehung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen treffen. — Es hat sich nur erfahrungsgemäß herausgestellt, daß namentlich Cavalleriepferde bei Ausbruch von Konkursen der Beschlagnahme und Veräußerung zu Gunsten der Konkursmasse ausgesetzt sind. — Behufs Wahrung der Eigentumsrechte des Bundes ersuchen wir Sie, hinsichtlich von Todesfällen und Konkursen von Wehrpflichtigen Ihres Kantons den betreffenden Beamten anzuweisen, vorkommendenfalls die dem Bunde angehörenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie Pferde aus der Erbschafts-, beziehungsweise Konkursmasse auszuscheiden und zur Verfügung des Bundes zu halten, unter sofortiger Anzeige an die zuständige kantonale Militärbehörde zuhanden der eidgenössischen Militärverwaltung.“

— (Ernennung zu Divisionsärzten.) Der Bundesrath hat Militärärzte ernannt, nämlich: als Divisionsarzt der V. Division: Hrn. Oberstleutnant Dr. Muzinger, in Olten; der IV. Division: Hrn. Oberstleutnant Dr. Kiefer, in Zug; der VIII. Division: Hrn. Major Dr. Lorenz, in Chur, unter Beförderung zum Oberstleutnant.

— (Eine Untersuchung der Augen von 529 Lehrern) ist vorigen Herbst bei Gelegenheit des zweiten Lehrer-Rekruten-Curses in Luzern von dem Augenarzt Hrn. Dr. Pfleger vorgenommen worden. Das Ergebnis hat letzterer in den „Allm. Mont.-Bl. f. Augenhellkunde“ veröffentlicht.

Wir entnehmen dem interessanten Bericht folgende Daten: „Am Kurse nahmen Theil 546 Lehrer, wovon 159 aus der französischen und 387 aus der deutschen Schweiz. Nolligen, zum Theil von der militärärztlichen Commission, zum Theil von mir, lagen mir vor über 529, wovon 154 Welschschweizer und 375 Deutschschweizer; die meisten Kantone, circa 18 waren vertreten.“

Auf den ersten Anblick fiel es auf, daß unter den Welschschweizern relativ viel weniger Brillenträgernde sich befanden als unter den Deutschschweizern. Die Untersuchung nach dieser Richtung stellte heraus, daß von sämtlichen 159 Welschschweizern nur 3 (2%) und von sämtlichen Deutschschweizern 35 (9%) Brillen tragen. Die Prüfung der Refraction ergab einen ähnlichen, wenn auch nicht so eclatanten Unterschied.

Unter 154 Welschschweizern waren myop.	22 = 14,3%
„ 375 Deutschschweizern „ „	90 = 24,3%
„ 529 Lehrern zusammen „ „	112 = 21,2%

Unter den Deutschschweizern zählten die St. Gallen relativ die meisten Kurzsichtigen; unter 27 St. Gallern waren 10 = 37% myopisch.

Was ist die Ursache, daß unter den Welschschweizern sich weniger Myopen befinden als unter den Deutschschweizern? diese Frage drängte sich nothwendig auf. Ist es Mangel an Brillen, liegt's in der verschiedenen Dauer der Ausbildung, welche die Lehrer in den verschiedenen Kantonen durchzumachen haben, oder liegt der Grund anderswo? Zu genauen Messungen der Distanz der Pupillenmitte oder noch besser der hauptsächlichsten Schädeldurchmesser fehlte absolut die Zeit, daher ein Urtheil in dieser Richtung unmöglich.

Der Unterschied in der Ausbildungszeit wenigstens, was die Primarlehrer, welche das größte Contingent lieferten, betrifft, ist kein so erheblicher, daß derselben ein wesentlicher Einfluß zugestanden werden könnte; es schwankt dieselbe in den meisten, sowohl deutschen wie welschen Kantonen zwischen 3½ und 4 Jahren. Wallis allein trug bisher zu den Augen seiner Lehrer besondere Sorge, indem dieselben während 4 Jahren jährlich nur 3 Monate

ihren Studien oblagen, zusammen also circa 1 Jahr lang; gegenwärtig sollen zwar auch da Aenderungen eintreten.

Ein nicht unwichtiger Factor scheint mir aber in der Art und Weise der Erziehung und Ausbildung der Lehrer in den verschiedenen Kantonen zu beruhen. In der deutschen Schweiz werden die Lehrer zum größten Theil in Seminarien ausgebildet, in denen sie nicht allein ihre Collegien besuchen, sondern in denen sie auch vollständig wohnen, als Pensionäre, während im Kanton Waadt, welcher den größten Theil der Bilschschweizer liefert, die Lehramtscandidaten in Privathäusern wohnen. Ebenso wird es sich in Genf und Neuenburg verhalten. Diese Erfahrungen stimmen mit denen von Grismann überein, welcher in den russischen Gymnasien unter den Externen 10 % weniger Myopen fand als unter den Internen.

Verisau. (Vorträge im Unteroffiziers-Verein) wurden im Laufe des letzten Jahres 1875/76 gehalten:

1. Ueber die Geschosse der Artillerie von Hrn. Artillerieleut. Bodenmann.

2. Ueber Bedingungsgeschossen von Hrn. Schützenhauptmann Solenthaler.

3. Ueber Festungskrieg (Angriff und Vertheidigung) von Hrn. Artillerieleut. Bodenmann.

Vom Offiziers-Verein eingeladen, wohnten die Mitglieder des Unteroffiziers-Vereins auch folgenden Vorträgen bei:

Ueber Feldbefestigung, eine Serie von Vorträgen, von Hrn. Schützenhauptmann Solenthaler.

Ueber Geschötmethode von Hrn. Commandant Benz.

Ueber die Sammelstellung der Divisoren von Hrn. Commandant Her, Kreisinstruktor der VII. Division.

Außerdem fanden eine Anzahl praktischer Uebungen (Scheiben schießen auf bekannte und unbekannte Distanzen, einzeln und in Gruppen, dann Soldatenschule, Kadettenunterricht u. s. w.) statt.

— (Literarisches.) Von Hrn. Oberst Rüstow wird demnächst das erste Heft über den serbisch-türkischen Krieg ausgegeben werden. — Es gehört wirklich die außerordentliche Dispositionsgabe des Herrn Verfassers dazu, aus den Lügenberichten der beiden kriegsführenden Parteien den richtigen Sachverhalt herauszufinden. Doch wir zweifeln nicht, daß der hochbegabte Herr Verfasser auch unter diesen schwierigen Verhältnissen seine Aufgabe glücklich lösen werde. — Für uns hat der Krieg des serbischen Militärs besonderes Interesse, worauf wir schon früher hingewiesen haben. Die Darstellung des serbisch-türkischen Krieges dürfte für die Offiziere unserer Armee vielfach lehrreich sein.

M u s l a n d.

Oesterreich. (Feldzeugmeister Freiherr v. Ramming +.) Kaum hat sich das Grab über dem FML. Freiherrn v. John geschlossen, sieht sich die Armee wieder eines ihrer tüchtigsten Führer beraubt, der freilich in der letzten Zeit kaum mehr als in Activität stehend betrachtet werden konnte, da er die Einzure eines Capitäns der Arcieren-Regimente bekleidete — denselben Posten, welchen auch Feldmarschall Heß auf seine alten Tage inne hatte.

Feldzeugmeister Gardecapitän Ramming ist nämlich am 1. Juli in Carlsbad nach längerem Krankheitszustand gestorben. Er wurde in Hammer Schmid's Hotel vom Schlag getroffen, als er eben zur Tafel ging. General Ramming hatte einen Tag vor seinem Tode seinen 60. Geburtstag gefeiert und aus diesem Anlasse zahlreiche Beglückwünschungen in Empfang genommen.

Am 30. Juni 1815 zu Remoschitz in Böhmen geboren, war er der Sohn eines im December 1822 in den Adelsstand erhobenen Oberstleutnants der Beschäl- und Remontierungs-Brigade.

Die militärische Ausbildung genoss er in der Wiener-Neustädter Akademie, welche er am 17. October 1834 verließ, um als Unterleutnant in ein Garbierregiment einzutreten. Im Jahre 1839 avancirte Ramming, sechs Jahre früher als John zum Oberleutnant im Generalquartiermeisterstabe. Im Jahre 1841 wurde er Hauptmann, 1849 Major, noch in demselben Jahre

Oberstleutnant und Oberst. Im Mai 1854 erfolgte seine Ernennung zum Generalmajor, im Jahre 1859 zum Feldmarschallleutnant. 1861 kam er als Stellvertreter des Generalquartiermeisters nach Wien und im Jahre 1862 wurde er dem Kriegsministerium zugetheilt. Bald darauf trat er in den Ruhestand, den er jedoch 1866 wieder verließ, um das Commando des sechsten Armeecorps zu übernehmen. Die außerordentlich rasche Beförderung — Ramming war im Alter von 39 Jahren bereits General — verdankte er seinen vorzüglichen Leistungen im italienischen und ungarischen Feldzuge. Zu den Erfolgen Haynau's in Ungarn hat sein Generalstabschef Ramming viel beigetragen. Ein klares Bild der Wirksamkeit Ramming's in diesem Kriege erhält man aus seinem Werke: „Der Feldzug in Ungarn und Siebenbürgen im Sommer des Jahres 1849“ (Wien 1850), welches Werk zugleich die zuverlässigste Quelle über diesen Feldzug ist. Von Ramming ist nach dem Freiein von Zürich, als Manuscript gedruckt, ein „Beitrag zur Schlacht bei Solferino“ erschienen. Den böhmischen Feldzug machte Ramming an der Spitze des sechsten Armeecorps mit. Baron Ramming war mit den höchsten Orden geschmückt; 1865 wurde er geheimer Rath, im Jahre 1873 Mitglied des Herrenhauses und Feldzeugmeister und nach dem Tode des FML. Baron Heß Capitän der Arcieren-Regimente.

(Dr. W. Z.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Ueber die Ausbildung der Rekruten.) (Schluß.) Auch die Strafen, welche für diese Vergehen verhängt werden, müssen den Rekruten deutlich gemacht werden.

Einen ganz besondern Nachdruck lege man auf die Strafe für Diebstahl und erkläre den Leuten, daß die Wegnahme des geringsten Gegenstandes, der dem Kameraden gehört, streng bestraft wird und daß solche Leute, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht, auch äußerlich dadurch kennlich gemacht werden als Warnung für ihre Kameraden, daß sie die Cocarde, welcher jeder rechtschaffene Soldat, vom Kaiser bis zum Gemeinen, trägt, dafür verlieren.

Der Unteroffizier muß nun die Rekruten über Competenzen, Honeurs, Benehmen gegen Vorgesetzte, auf der Strafe, auf Urlaub, bei Krankheit, über Gewehr, Armeeinteilung und das Formelle des Garnison-Wachdienstes unterrichten, lauter Themata, denen der Bildungsgrad der Unteroffiziere gewachsen ist und bei denen es sich um Fassen solcher Begriffe handelt, die so einfach sind, daß auch die Unteroffiziere dies bewirken können.

Dem Offizier bleibt nur noch die Instruktion über Theorie des Schießens und Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen im Garnison-Wachdienst, obwohl Einiges davon schon den Leuten durch die Unteroffiziere oder den Schießunteroffizier, der sie im Zielen angeleitet hat, gelehrt worden ist.

Eine Instruktionsstunde in der Stube über Exerzieren und Felddienst erscheint nicht als zweckentsprechend, vielmehr darf dieser Dienst nur praktisch geübt und bei den Uebungen müssen die einzelnen Momente den Leuten klar und deutlich erklärt werden.

Wenn der Rekrut mit dem vorstehend Gesagten fest vertraut ist, hat seine geistige Erziehung die Basis erreicht, auf der mit Erfolg weiter gebaut werden kann und er ist soweit gebracht worden, um selbstständig denken und nach Ueberzeugung handeln zu können.

Während dieser ganzen Periode war aber nicht nur der Geist, sondern auch der Körper thätig, und dieser mußte unterdessen so ausgebildet werden, daß der Rekrut seine Glieder richtig gebrauchen kann, um in die Compagnie unter den älteren Mannschaften eingestellt zu werden.

Die körperliche Ausbildung, die Dressur, ist eine Detail-Ausbildung. Während die Instruktion die Rekruten an militärischen Geist und militärisches Denken gewöhnen sollte, muß diese ihm den normalmäßigen Gebrauch seiner Gliedmaßen lehren und ihn dahin zu bringen suchen, Herr seiner Bewegungen zu werden. Der Rekrut soll durch die Dressur lernen, sich leicht und gewandt zu bewegen und ein gefälliges Aeußere mit einer strammen militärischen Haltung zu verbinden.